

Steuerrecht

für gemeinnützige Vereine

Tätigkeitsbereiche

ideeller Bereich

Mitgliedsbeiträge, Spenden,
Zuschüsse

Vermögensverwaltung

Bankgeschäfte, Vermietung von
Grundbesitz, Verpachtung von
Rechten

Zweckbetrieb

gemeinnützige Veranstaltungen
gegen Entgelt, Eintrittsgelder

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Verkauf von Speisen und
Getränken, gesellige
Veranstaltungen, Vereinsgaststätte,
Werbeeinnahmen.



Zuständigkeit

- ▶ maßgebend: Ort der Geschäftsleitung
- ▶ Körperschaften einschließlich nicht gemeinnütziger Vereine = Finanzamt Kassel zentral für Nordhessen
- ▶ gemeinnützige Vereine (e.V. oder nicht eingetragen):
- ▶ Finanzamt Schwalm-Eder
- ▶ Fritzlar / Schwalmstadt / Melsungen
- ▶ Eintragung beim Amtsgericht ist für das steuerrechtliche Verfahren (fast) ohne Bedeutung!



Besteuerungsverfahren

- ▶ bei Neugründung:
- ▶ formloser Antrag auf vorläufige Bescheinigung
- ▶ Unterlagen: (ggf. Satzung vor Beschluss beim Finanzamt einreichen)
- ▶ Gründungsprotokoll
- ▶ Satzung
- ▶ Name und Anschrift des 1. Vorsitzenden und ggf. eines Empfangsbevollmächtigten



Besteuerungsverfahren

- ▶ bei bestehenden Vereinen:
- ▶ Prüfungsturnus 3 Jahre (Abweichungen möglich)
- ▶ Steuererklärung für gemeinnützige Vereine
- ▶ Unterlagen (für den gesamten Prüfungszeitraum):
 - ▶ Kassenberichte
 - ▶ Vermögensstatus
 - ▶ Protokolle der Mitgliederversammlungen
 - ▶ Umsatzsteuer: ggf. jährlich



Besteuerungsverfahren

- ▶ bei Auflösung des Vereins
- ▶ formlose Mitteilung:
- ▶ Name und Anschrift des Liquidators
- ▶ Verwendungsnachweis für Vermögen
- ▶ ausstehende Erklärungen



Kassenbericht

- ▶ Gliederung nach Art und Höhe
- ▶ Einnahmen und Ausgaben müssen einem Tätigkeitsbereich zugeordnet werden können
- ▶ Satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben muss ersichtlich sein.
- ▶ Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu erfassen (kein Saldo).
- ▶ Unterkassen (Abteilungen sind mit einzureichen).
- ▶ Ggf. gesonderte Abrechnungen für Veranstaltungen.



Mitgliederversammlung

- ▶ Protokoll sollte als Tätigkeitsnachweis dienen
- ▶ Ermächtigung des Vorstands im Rahmen der Geschäftsführung. Maßnahmen des Vorstands können dann durch Vorstandsbeschluss geregelt werden. Dieser sollte schriftlich niedergelegt sein.
- ▶ sofern Satzungsänderungen beschlossen werden, ist eine Ausfertigung der geänderten Satzung beizufügen.



Gültigkeitsdauer

- ▶ vorläufige Bescheinigung:
- ▶ Die Gültigkeit ist auf längstens 18 Monate beschränkt

- ▶ Freistellungsbescheid
- ▶ Der Freistellungsbescheid wird regelmäßig für drei zurückliegende Jahre erteilt und ergeht im Rahmen des Veranlagungsverfahrens.

- ▶ Gültigkeit für den Spendenabzug
- ▶ Bei Bescheiden: 5 Jahre ab Ausstellungsdatum
- ▶ Gültigkeit für die Abstandnahme vom Steuerabzug (Abgeltungssteuer) laut Eintragung
- ▶ Freistellungsbescheid: 3 - 5 Jahre

- ▶ Bei vorläufigen Bescheinigungen: 3 Jahre



Abgeltungssteuer

- ▶ Freistellungsbescheid dient als Nachweis gegenüber der Bank
- ▶ Gültigkeit ist im Bescheid vermerkt
- ▶ Trotzdem einbehaltene Steuer kann bei Bearbeitung der Steuererklärung erstattet werden
- ▶ Voraussetzung: Steuerbescheinigung



Körperschaftsteuer

- ▶ Steuerpflicht nur für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- ▶ und nur dann, wenn Einnahmen > 35.000 €
- ▶ Steuerfreibetrag = 5.000 €
- ▶ übersteigender Gewinn ist körperschaftsteuerpflichtig (15%)



Umsatzsteuer

- ▶ Steuerpflicht nur für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb
- ▶ und nur dann, wenn Einnahmen im Vorjahr > 17.500 €
- ▶ Umsätze aus Zweckbetrieb = 7%
- ▶ Option möglich, Bindungsfrist 5 Jahre



Mittelverwendung

- ▶ Grundsätzlich zeitnahe Verwendung (1-3 Jahre)
- ▶ Ggf. Mittelverwendungsrechnung erforderlich
- ▶ Bei größerem Geldvermögen Rücklagen bilden (Betriebsmittelrücklage, freie Rücklage, Investitionsrücklage)
- ▶ Entwicklung der Rücklagen ist der Erklärung beizufügen.



Zuwendungen

- ▶ Muster Zuwendungsbestätigung verwenden
- ▶ Kopie 6 Jahre aufbewahren
- ▶ Aufwandsspenden kennzeichnen. Anspruch muss sich aus der Satzung oder einem entsprechenden Beschluss ergeben
- ▶ Sofern Aufwendungsverzicht vorliegt, der im Kassenbericht nicht erfasst ist, sollte eine gesonderte Anlage zur Steuererklärung eingereicht werden



Zuwendungen

- ▶ Sachspenden mit Bruttowert ansetzen
- ▶ bei Unternehmern: Entnahmewert mitteilen lassen
- ▶ bei neuen Sachen : Rechnung
- ▶ bei gebrauchten Gegenstand: Bewertung schriftlich festhalten, ggf. mit Finanzamt abstimmen



Aufwandsersatz

- ▶ Anspruch muss bestehen (z.B. auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung)
- ▶ Abrechnung / Belege erforderlich
- ▶ Ausnahme: pauschaler Ersatz nach § 3 Nr. 26 oder 26a EStG:



Übungsleiterpauschale

- ▶ Ausbilder, Übungsleiter bis 2.100 € jährlich
- ▶ Anspruch muss bestehen (z.B. auf Grund der Satzung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung)
- ▶ Art /Umfang der Tätigkeit und Höhe der Vergütung müssen vertraglich geregelt sein
- ▶ tatsächliche Tätigkeit muss nachgewiesen oder schlüssig dargelegt werden
- ▶ Verein muss über ausreichende Mittel verfügen



Ehrenamtspauschale

- ▶ Tätigkeit für Verein bis 500 € jährlich
- ▶ Nachweisvoraussetzungen wie Übungsleiter
- ▶ Satzungsklausel für Vorstandsmitglieder erforderlich



Informationsmaterial

- ▶ www.finanzamt-schwalm-eder.de
- ▶ Infomaterial -> Vereine -> Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine
- ▶ Infomaterial -> Vereine -> Merblatt Ehrenamtsfreibetrag
- ▶ Vordrucke -> Körperschaftssteuer -> Körperschaftssteuerbefreiungen -> (Erklärungsvordrucke) + Muster Überschussermittlung
- ▶ Vordrucke -> allgemeine Vordrucke -> Muster Sachzuwendung / Muster Geldzuwendung



Ende

- ▶ Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Fragen ?

